

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Unternehmensflurbereinigung Lambsheim Ost
Aktenzeichen: 41175-HA8.1.

67433 Neustadt, , den 14.07.2011
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Unternehmensflurbereinigung Lambsheim Ost Vorläufige Anordnung

§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der Kreisstraße Nr.2 (K2 neu), Ortsumgehung Lambsheim (öffentlichen Anlagen) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesbetrieb Mobilität in Speyer (LBM Speyer) vom 30.11.2009 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **01.09.2011** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und der Rhein-Pfalz-Kreis – vertreten durch den LBM Speyer - zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

Gemarkung Lambsheim mit folgenden Flurstücken:

692/4, 692/8, 809/14, 884/1, 887, 888, 889/2, 890, 891, 895, 898, 900, 904, 905, 908, 939, 940, 940/2, 942, 943, 945, 951/1, 957/1, 958, 961/2, 1160, 1160/2, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1172/2, 1173, 1174, 1716, 1723, 1724, 1725, 1728/1, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1751, 7833/6, 7870/3, 7870/6, 7872, 7873/2, 7873/3, 7874, 7875, 7876, 7878, 7879/3, 7880, 7883, 7884, 7885, 7887, 7888, 7889, 7889/2, 7889/3, 7892, 7894, 7895, 7896, 7909/5, 7912, 7913, 7914, 7969/2, 7970, 7971, 7972, 7973/1, 7974/1, 7975, 7976, 7977, 7978, 7979, 7980, 7981, 7982, 7983, 8952, 8952/2, 8953, 8955, 8956/2, 8957, 8958, 8958/2, 8960, 8962, 8975, 9000, 9003, 9004/3, 9004/4, 9005, 9009, 9010, 9015, 9020, 9021/2, 9021/3, 9021/4, 9022, 9023, 9024, 9027, 9028/2, 9029, 9064, 9065/12, 9077/1, 9077/2, 9144/1, 9145, 9146, 9147, 9148, 9149, 9150, 9151, 9152, 9153, 9154, 9155, 9156, 9157, 9158, 9159, 9160, 9161, 9162, 9163, 9164, 9165, 9166/1, 9166/2, 9166/3, 9170/1, 9170/4, 9180, 9181, 9182, 9183, 9184, 9185, 9186, 9187, 9188, 9189, 9190, 9191, 9192, 9193, 9194, 9195, 9196, 9197, 9198, 9199, 9200, 9201, 9202, 9203, 9204, 9205, 9206, 9211, 9279/3, 9279/14, 9280/12, 9280/13, 9292/70

II. Entschädigung

1. So weit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt und ist jeweils zum 11. November eines jeden Jahres fällig.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Markierungspfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Lamsheim, Mühltorstr. 25 in 67245 Lamsheim, während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Lamsheim Ost Herrn Dietmar Tartter, Frankenthaler Str. 21 in 67245 Lamsheim, und beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz – Abteilung Landentwicklung, ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str.35 in 67433 Neustadt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 08.02.2011 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 14.07.2011 unanfechtbar.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 27.05.2010 unanfechtbar.

Der Unternehmensträger, das LBM Speyer, hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

2.2 Materielle Gründe

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist es erforderlich vorweg mit dem Ausbau der K2 (neu) mit Nebenanlagen zu beginnen. Hierdurch soll insbesondere die starke Frequentierung der Ortsdurchfahrt Lambsheim merklich verringert werden.

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall und für vorübergehende Nachteile wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durch Sachverständigen-gutachten festgelegt und gesondert bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil der Neubau der Kreisstraße in Anbetracht der jetzigen hohen Verkehrsfrequenz auf der Ortsdurchfahrt vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zum Bau der Kreisstraße aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt aber auch im überwiegenden Interesse der Grundstückseigentümer. Diese - soweit sie Anlieger der Kreisstraße sind - wünschen, dass eine innerörtliche Verkehrsberuhigung durch die Umgehung (K2 neu) schnellstmöglich herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landwirtschaft durch den Bau der Kreisstraße betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

**Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

Gez.

Gerd Hausmann

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter	Knut Bauer	Tel. 06321 671 1157
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Bernd Hoffmann	Tel. 06321 671 1160
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Andrea Reis	Tel. 06321 671 1171